

Rahmenvorgaben für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten in den Landeswaldoberförstereien des Landes Brandenburg

Forstliche Dienstleistungen

Umweltvorsorge	• Es dürfen ausschließlich bleifreies Benzin oder Sonderkraftstoff, geeignete biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel (z.B. FPA-Prüfung oder „Blauer Engel“) und biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 verwendet werden. • Prinzipiell sind die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. II/95, S. 634) zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 12. März 2008 (GVBl. II/2008, Nr. 7, S. 102) und die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung (VVAws – Abl. 37/99) einzuhalten. • Die Betriebsstoffe sind fachgerecht und sicher zu lagern. • Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Abfall und Leergut (z.B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu beseitigen. • Öl- und Treibstoffverluste durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Leckagen sind unverzüglich dem Forstbetrieb zu melden und zu beseitigen. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist sachgerecht zu entsorgen. • Zur Schadenminimierung bei Ölhavarien müssen geeignete Vorkehrungen getroffen sein (z.B. Installation einer Vakuumpumpe). Ölbindevlies und genügend geeignete Auffanggefäße und Bindemittel sind mitzuführen.
Artenschutz	• Eingriffe in die Neststrukturen der Waldameise sind strengstens untersagt und stehen unter Strafe (BArtSchV – www.bmu.de/artenschutz).
Bodenschutz	• Der Wald darf nur auf Fahrwegen; Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen befahren werden. Das Befahren des Bestandes selbst ist verboten. • Auf Weisung des örtlich zuständigen Forstbediensteten ist bei nasser Witterung die Arbeit mit fahrenden Forstmaschinen einzustellen. • Bei mechanisierter Holzernte ist im Zuge der Aufarbeitung auf der Rückegasse möglichst eine Reisigmatte aufzubauen. Die Aufarbeitung hat so zu erfolgen, dass möglichst viel Reisig auf der Rückegasse abgelegt wird.
Bestandschutz	• Vorhandene Verjüngungsgruppen dürfen nicht beschädigt werden. • Bei negativer Auszeichnung (Auszeichnen der zu entnehmenden Bäume) dürfen nur als zu entnehmende Bestandesglieder gekennzeichnete Bäume entnommen werden. • Eine Bearbeitung positiv ausgezeichnete Bestände (Z-Bäume markiert, Bedränger werden nicht markiert) ist nur nach gesonderter Einweisung durch den zuständigen Bewirtschafter möglich. • Schäden am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Entsprechend gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Schäden 10% der Baumzahl nicht übersteigen. Als Schaden gelten Rindenverletzungen über 10 cm² (ab 10 cm BHD des beschädigten Baumes).
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	• Fahr- und Maschinenwege, Weggräben, Böschungen und Dolen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. • Einzelne Weichstellen in Gassen oder Maschinenwegen sind durch zusätzliches Reisig zu verstärken. • Fahr- und Maschinenwege sind möglichst schonend zu befahren und nach Abschluss der Arbeiten zu beräumen. • Betriebliche und jagdliche Einrichtungen (wie z.B. Zäune, Abteilungstafeln, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.) dürfen nicht beschädigt werden.
Arbeitssicherheit	• Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz sind zu beachten. • Bei der Übernahme der Leistung müssen die Rettungspunkte bekannt sein. • Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. • Das Arbeitsfeld muss gegenüber Dritten gesichert sein.

Technik / Ausrüstung	• Für sämtliche Arbeiten sind nur geeignete Maschinen (z.B. mit FPA-Prüfung) und ausreichend dimensionierte Geräte (Mindestkranlänge 10 m) und Werkzeuge einzusetzen. Dabei sollen Motorsägen möglichst mit Katalysator ausgestattet sein. • Es sind nur geeichte Kluppen zu verwenden. • Rücke- und Tragschlepper müssen mindestens mit der erforderlichen Schutzausrüstung, Allradantrieb, geeigneter Forstbereifung und ggf. Frontpoltereinrichtung sowie bei funkgesteuerter Seilwinde mit möglichst hohem Seileinlauf und Schutzgitter ausgestattet sein. Motorsäge und Umlenkrolle sind mitzuführen. • Der Einsatz von Tragschleppern oder Forstspezialschleppern ist anzustreben. Diese müssen mit geeigneter Forstbereifung ausgerüstet sein, die mit geringst möglichem Luftdruck zu betreiben ist. • Die Betriebssicherheit aller Fahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
Aufarbeitung	• Die Schlagordnung, insbesondere die festgelegte Fällrichtung, ist einzuhalten. • Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten. Dabei ist die im Arbeitsauftrag festgelegte Maßgenauigkeit (Länge, Zopf, Übermaß) einzuhalten. Dies ist beim Harvestereinsatz durch angepasste Kalibrierung (nach Witterungsänderung, Baumartenänderung, etc.) sicher zu stellen. Bei motormanueller Holzernte sind Wurzelanläufe vor oder nach dem Fällschnitt so zu entfernen, dass der Stammfuß annähernd Walzenform erhält. Ab 20 cm Stockdurchmesser ist ein Falkerb anzulegen. Stöcke sind niedrig zu halten. Bei allem Holz, mit Ausnahme von Laubindustrieholz, ist der Waldbart zu entfernen. • Die Stockhöhe darf im Bestand 15 cm, auf der Rückegasse unmittelbar nach dem Abtrennen bzw. Fällschnitt 10 cm nicht überschreiten. • Trennschnitte sind senkrecht zu führen. Zu spaltendes Schichtholz ist ab 20 cm Durchmesser mindestens einmal und ab 30 cm Durchmesser mindestens kreuzweise zu spalten. • Grundsätzlich sind sämtliche Äste (einschl. der Äste unter 1 cm Durchmesser an der Astbasis) zu entfernen. Sie müssen stammeben abgetrennt werden. Faule Stellen und Beulen sind, sofern sie für eine Gütesortierung entscheidend sind, aufzuhauen oder aufzusägen. • Bei Nadelholz, das in Rinde aufgearbeitet wird, sind die Äste einschließlich des Astansatzes rindeneben abzutrennen. Bei Nadelholz über 20 cm BHD, das in Rinde aufgearbeitet wird, gehört das Abtrennen durrer Äste unter 1,5 cm Durchmesser an der Astbasis und unter 0,5 m Länge nicht zu den Anforderungen. • Bei Nadelindustrieholz sind einzelne schräg angeschnittene Aststummel, die bis zu 1 cm aus der Rinde hervorragen, zulässig. Unnötige Rindenverletzungen sind zu vermeiden. • Bei Laubindustrieholz-lang müssen bei motormanueller Aufarbeitung die Äste nicht glatt am Stamm abgetrennt werden. Die günstigste Schnitfführung ist zulässig. Es dürfen jedoch keine Astkehlen verbleiben. Einzelne schwächere Äste (unter 3 cm Durchmesser an der Astbasis), die nur durch Wenden zu erreichen sind, müssen nicht entfernt werden. • Bei maschinelltem Holzeinschlag sind Frässtellen am aufbereiteten Holz nicht zulässig. Die Entastungsmesser dürfen nicht ins Holz gehen. • Beim Stammholz müssen bei Bedarf jede Meterlänge, die Längenzugabe am Zopf und die Mitte durch Risser- oder Sägezeichen kenntlich gemacht werden, Länge und Durchmesser sind anzuschreiben. Beim Nadelstammholz und Industrieholz-lang wird auf das Kenntlichmachen jeder Meterlänge verzichtet. Auf Anweisung sind bei unentrindetem Stammholz ein Mittenring, bei Holz unter 20 cm Mittendurchmesser seitliche Schalme anzubringen • Beim Einschneiden von Schichtholz ist je Schnitt 1 cm Schnittverlust zu berücksichtigen.

Schlagabraum	• Wege einschließlich Gräben, Rückegassen, Wasserläufe, Böschungen und zu erhaltende Forstpflanzen sind - soweit notwendig - vom Schlagabraum zu befreien. Aufbereitetes Holz ist vom Schlagabraum in dem Umfang frei zu räumen, in dem dies für die Vermessung, Sortierung und Rückung erforderlich ist.
Poltern	• Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. Sortenweise vollständig zu rücken. • Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. • Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen. Beim Tragschleppereinsatz ist Schichtholz auf parallel zueinander verlegte Unterlagen zu setzen. • Es sind ausreichend große Polter zu bilden (mind. 5 Efm pro Polter). • Holz darf nicht auf Fahrbahnen, Fahrwegen oder Leitungstrassen gelagert werden. Das Poltern an Bäumen ist unzulässig. Der vorderste Stamm eines Polters muss mindestens 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 8 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein. • Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseiten der bündig gepolterten Ebene darf nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen. • Am Wegrand gelagertes Holz darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Eine Polterhöhe von mehr als 3,0 m ist nicht zulässig. • Die Sicherheit der Polter gegen abrollende Stämme ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer).